

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 304 - Feuerwehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Werner Fischer 563 15 06 563 17 00 Werner.Fischer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.05.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/0030/13/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
02.07.2013	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und Betriebsausschuss ESW	Entgegennahme o. B.
Antwort der Verwaltung zum Antrag der SPD-Fraktion vom 16.01.13		

Grund der Vorlage

Antrag der SPD-Fraktion vom 16.01.13:

Die Verwaltung berichtet dem Ausschuss in der Sitzung am 16.04.13 schriftlich über die Möglichkeiten der Gefahrenalarmierung in öffentlich zugänglichen Gebäuden für Gehörlose und stellt dar, inwieweit solche Alarmsysteme in Wuppertal Anwendung finden.

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Frank Meyer

Begründung

Rechtlicher Hintergrund:

Die DIN 18040-1 vom Oktober 2010 „Barriere freies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“ gibt den Stand der Technik wieder, ist allerdings kein Rechtsinstrument. Das Land NRW hat die DIN 18040 nicht als Technische Baubestimmung eingeführt (siehe auch Antwort der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr - vom 26.04.11 auf die Kleine Anfrage 619, Landtagsdrucksache Nr. 15/1818):

Paragraph 55 Absatz 1 BauO NRW bestimmt, dass bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Dies bedeutet, dass im Gesetz selbst der Umfang und das Niveau der Barrierefreiheit geregelt wird. Außerdem gilt die Anforderung für Menschen mit allen Arten von Behinderungen.

Die gesetzliche Forderung, wonach die betreffenden Gebäude ohne fremde Hilfe zweckentsprechend nutzbar sein müssen, führt zur Gleichstellung mit allen anderen Nutzern des jeweiligen Gebäudes. Eine weitergehende Anforderung ist nicht möglich.

Diese umfassende Anforderung an die Barrierefreiheit nach § 55 Absatz 1 BauO NRW wird durch § 55 Absatz 4 BauO NRW nicht eingeschränkt. Der Gesetzgeber hat seinerzeit bestimmte Voraussetzungen für die Barrierefreiheit hervorgehoben, weil die in Absatz 4 genannten baulichen Maßnahmen nicht oder nur mit sehr großem technischen Aufwand nachträglich vorgenommen werden könnten.

In Nordrhein-Westfalen sind einschlägige Normen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 als allgemein anerkannte Regeln der Technik einzuhalten. Danach sind bauliche Anlagen unter anderem so zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Die der Wahrung dieser Belange dienenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

Anders als andere Länder hat Nordrhein-Westfalen nicht in § 3 BauO bestimmt, dass lediglich die eingeführten technischen Baubestimmungen beachtet werden müssen. Daher gilt für die Bauaufsichtsbehörden in Nordrhein-Westfalen, dass sie bei jedem öffentlich zugänglichen Gebäude zu prüfen haben, ob die in § 55 Absatz 1 gestellten Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden; die einschlägigen Normen, zu denen selbstverständlich auch die DIN 18040 zählt, geben dabei vor, wie die gesetzlichen Anforderungen technisch umzusetzen sind.

Das Thema „Barrierefreiheit“ ist seit einer Reihe von Jahren einer der Schwerpunkte auf den jährlichen Dienstbesprechungen mit den unteren Bauaufsichtsbehörden, an denen auch Vertreter der Baukammern teilnehmen.

Die oberste Bauaufsichtsbehörde hat außerdem in Zusammenarbeit mit den Baukammern und der Landesarbeitsgemeinschaft der Behindertenverbände eine Checkliste für Planerinnen und Planer erstellt, um zu gewährleisten, dass bereits die Planungen für Gebäude gemäß § 55 BauO NRW auf die Belange aller Menschen mit Behinderung Rücksicht nehmen. Diese ist auf der Homepage des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen abrufbar, ebenso wie Erläuterungen zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 55 BauO NRW. Die Landesregierung hat daher derzeit keinen Anlass, die DIN 18040 als Technische Baubestimmung einzuführen. Im Zuge der für diese Legislaturperiode geplanten Erstellung eines Gesetzentwurfes zur Änderung der Landesbauordnung sollen auch etwa erforderliche Änderungen des § 55 BauO NRW erörtert werden.

Anwendung der DIN 18040-1 durch sonstige Gebäudeinhaber/-innen im Stadtgebiet:

Bei der unteren Bauaufsicht liegen keine expliziten Kenntnisse der Einbauten von optischen Alarmsystemen in öffentlichen Gebäuden vor. Für vor Einführung der DIN 18040 genehmigte Bestandsgebäude gilt Bestandschutz, so dass eine Nachforderung auf rechtlicher Grundlage nicht möglich ist.

Im Zusammenhang von Neuanträgen ist nach § 55 BauO NRW die Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen Teil des Prüfumfanges im Genehmigungsverfahren. Dieser kann sich jedoch nur auf die in den Bauvorlagen darstellbaren Teile beziehen. Die notwendigen Inhalte der Bauvorlagen sind in der BauPrüfVO geregelt. Hierzu zählen nicht die Darstellung besonderer Einrichtungen für die Barrierefreiheit nach DIN 18040 soweit sie nicht konstruktive Bauteile betreffen, die auch in den Maßstäben der Bauvorlagen darstellbar sind. Daher bleiben weite Teile der nach DIN 18040 möglichen Maßnahmen der Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörden verschlossen. Ein Vorschlag der Bauaufsichtsbehörden an das Ministerium, ein Konzept zur Barrierefreiheit, vergleichbar dem mittlerweile etablierten Brandschutzkonzept, einzuführen wird derzeit diskutiert. Die Einhaltung der DIN 18040 ist als Teil des allgemein anerkannten Standes der Technik daher mehr eine privatrechtlich geschuldete Leistung zwischen Planer und Bauherr.

Anwendung der DIN 18040-1 durch das Gebäudemanagement Wuppertal (GMW):

Für die öffentlich zugänglichen Objekte der Stadtverwaltung gilt, dass das GMW bereits seit Veröffentlichung der DIN 18040-1 mit dieser arbeitet und im Einzelfall zusammen mit dem Beirat der Menschen mit Behinderung, der Bauordnung sowie der Feuerwehr festlegt, wie eine Alarmierung der Gehörlosen erfolgen kann. Dies gilt für das GMW in einer Art Selbstbindung nicht nur – wie gefordert – für Neubauten, sondern auch für größere Sanierungen im Allgemeinen.

Zuletzt wurde in der Schwimmoper für die publikumsrelevanten Bereiche, die nicht ständig durch Badpersonal beaufsichtigt werden können, eine Blitzleuchten-Alarmierung eingerichtet.

Bei allen technischen Möglichkeiten kommt aber gerade der betrieblichen Brandschutz-Organisation eine immer größere Bedeutung zu, d.h. die eigenen Beschäftigten werden zunehmend verpflichtet, im Alarmfall u.a. die Besucher-WCs durchzusehen und alle nicht durch den Alarm Erreichten mitzunehmen.

Mit der GMW-Richtlinie „Barrierefrei“ und den monatlichen Treffen mit dem Beirat der Menschen mit Behinderung sowie der Behindertenbeauftragten der Stadt legt das GMW vor dem Start von Maßnahmen alles Machbare fest und öffnet sich auch technischen Neuerungen; so wird derzeit geprüft, ob Gehörlose bei einer Aufzugsstörung per Touchscreen aus der Kabine heraus den Notruf absetzen und mit den helfenden Stellen (was zunehmend wichtiger wird) kommunizieren können.